

Büro des Oberbürgermeisters Datum 16.08.2022

Beschluss-Vorlage 2022/0296 zur Sitzung am 20.09.2022 des STADTRATES

TOP 6		öffentlich			
	des Ladenschlussges soffenen Sonntags in d			etzung eine	S
Finanzielle Auswirkunge	en?	Ja	Nein		
Kosten laut Beschlussvorschlag: Euro Kosten lt. Kostenschätzung		Kosten der Gesamtmaßna (nur bei Teilvergaben)	<u>hme</u>	Folgekosten	einmalig lfd. jährl.
Veranschlagt im Ergebnis-HH 2022	im Investitions-HH 2022	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben	Euro	
Der zuständige Referen wurde gel	t / Die zuständige Referentin ört X	hat zugestimmt X	hat nicht zu	gestimmt	

## Sachverhalt:

Am 16.08.22 ging bei der Verwaltung der Antrag des Wirtschaftsverbandes Germering auf Genehmigung eines Marktsonntages mit Öffnung der Geschäfte für 16.10.2022 ein.

Der Markt soll mit Fieranten und Straßensperren von 11 bis 18 Uhr stattfinden, Ladenöffnungszeiten sollen von 13 bis 18 Uhr sein.

Siehe auch Anlage.

## Rechtslage:

Nach §3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) müssen die Verkaufsstellen grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen für den Geschäftsverkehr geschlossen bleiben. Dies beruht auf dem besonderen Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe aus Grundgesetz und Verfassung (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV, Art. 147 BV).

Als Ausnahme hiervon können Gemeinden und Städte gem. §14 LadSchlG durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des §3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Der Zweck dieser Ausnahmevorschrift besteht darin, den Wünschen der

2022/0296 Seite 1 von 3

Besucherinnen und Besucher vorgenannter Veranstaltungen Rechnung zu tragen und im Übrigen dem ortsansässigen Einzelhandel die Möglichkeit des Verkaufs anlässlich solcher Veranstaltungen zu geben.

Die Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Germering für den Erlass der Verordnung ergibt sich aus §14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG i. V. m. §6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV).

Die beantragte Veranstaltung, aus deren Anlass ein verkaufsoffener Sonntag festgesetzt wird, erfüllt die vorstehenden Voraussetzungen nach dem Ladenschlussgesetz.

Bisher wurde im Jahr 2022 ein verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Stadtfestes "Germering feiert!" durchgeführt, so dass auch die Höchstzahl von vier Sonntagen nicht überschritten wird.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den nachfolgenden Text als Verordnung:

"Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Großen Kreisstadt Germering anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBI. I S. 744) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407) - und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBI S. 956, BayRS 805-2-UG) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2012 (GVBI S. 470) - erlässt die Stadt Germering folgende Verordnung:

81

(1) Für die Verkaufsstellen in der Stadt Germering wird folgender Sonntag im Kalenderjahr 2022 zum Verkauf freigegeben:

Tag der Freigabe	Anlass der Freigabe	Zugelassene Verkaufszeiten
16.10.2022	Herbstmarkt	13.00 – 18.00 Uhr

(2) Findet kein gewerberechtlich festgesetzter Spezial- bzw. Jahrmarkt oder keine ähnliche Veranstaltung statt, so ist auch die Öffnung der Verkaufsstellen nach Abs. (1) nicht gestattet.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

8.3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft."

Konrad, Renate genehmigt OB

2022/0296 Seite 2 von 3

## AntragMarktsonntag2022

2022/0296 Seite 3 von 3